

wohl als der zweiten Kammer gegenüber völlig gerechtfertigt erscheint, wenn sie einen solchen Beschluß faßt. Man sagt vielleicht, es seien uns noch einige Tage übrig, der Bericht liege ja schon vor, und der Gegenstand könne somit noch berathen werden. Die Möglichkeit will ich nicht bestreiten, allein Eines muß doch auch ins Auge gefaßt werden, daß dies nicht der einzige Gegenstand ist, den wir noch zu berathen haben. Es sind sogar noch Gesetzentwürfe zurück, welche uns erst in diesen Tagen zugehen werden, und über die wir ebenfalls zum ersten Mal zu berathen haben. Ich verweise nur auf die den Zoll betreffenden Verhandlungen. Es kommt dazu, daß die Uebereilung kein Ende nimmt, wenn wir den Grundsatz als unwiderlegbar aufstellen, daß die erste Kammer unter allen Umständen, auch bei der kürzesten Zeit, jeden an sie gebrachten Gegenstand annoch berathen müsse. Erlauben Sie mir, darzulegen, wohin das führen kann. Es kann dann der Fall eintreten, daß, wenn wir am Abend unsre Sitzungen schließen wollen, am Morgen noch eine neue Vorlage zum ersten Mal zur Berathung an uns kommt. Glaubt man dann immer noch, daß die Verpflichtung der ersten Kammer aufrecht zu erhalten sei? Nein, eine Grenze muß es geben, und ich habe geglaubt, daß, wenn einer Kammer nur noch wenige Tage für die Berathung zu Gebote stehen, man ihr nicht ansinnen könne, nicht nur einen Gesetzentwurf, sondern mehrere Vorlagen zum ersten Mal zu berathen. Ich wiederhole also, ich habe mein Amendement gestellt, nicht im Interesse des Standes, dem ich angehöre, sondern im Interesse der ersten Kammer.

Präsident v. Gerßdorf: Der Antrag geht dahin: „Die erste Kammer wolle erklären, wie sie sich außer Stand sehe, den vorliegenden Gesetzentwurf noch zu berathen, und sich dadurch für entschuldigt halten, daß dieser Berathungsgegenstand aus der zweiten Kammer zu spät an sie gelangt sei“, und ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Es erhält derselbe zahlreiche Unterstützung.

Prinz Johann: Als Mitglied der Majorität der Deputation erlaube ich mir die Gründe anzuführen, welche uns bewegen haben, jener Ansicht des geehrten Herrn Vicepräsidenten nicht beizutreten. Ich verkenne es nicht, daß die erste Kammer in eine üble Lage kommt, wenn ihr eine Regierungsvorlage, wenn ihr ein Gesetzentwurf so spät zukommt, wie es auf diesem Landtage mehrmals der Fall gewesen ist. Ich verkenne es nicht, daß es in diesem Bezuge eine Grenze geben muß, und ich würde der Kammer nie anrathen, über diese Grenze hinauszugehen. Diese Grenze liegt aber nur in der Unmöglichkeit, eine Vorlage noch mit gebührender Gründlichkeit zu berathen. Ist diese Voraussetzung nicht vorhanden, ist es noch möglich, sich mit der gehörigen Gründlichkeit mit dem Gegenstande zu beschäftigen, so scheint es Pflicht der Kammer zu sein, den Gegenstand vorzunehmen, um so mehr, je erwünschter und nothwendiger es wäre, daß der Gegenstand zur Erledigung komme. Nun handelt es sich lediglich um die einfache Frage: ist es möglich, den vorliegenden Berathungsgegenstand mit der gehörigen Gründlichkeit zu erwägen und zur Erledigung zu bringen? Die Beantwortung

der Frage, scheint es mir, läßt sich nur durch den practischen Beweis darthun. Die Deputation hat diesen Beweis geliefert. Das Deputationsgutachten zeigt, daß sich die Deputation mit dem Gegenstande ernstlich beschäftigt, daß sie in wichtigen Punkten Veränderungsvorschläge beantragt hat, welche davon zeugen, daß nicht gleichgültig darüber weggegangen worden ist. Inwiefern die Kammer sich im Stande fühlt, über den Gegenstand mit sich einig zu werden, nachdem das Deputationsgutachten vorliegt, das muß ich ihr anheimstellen; ich sollte aber denken, es sei dies nicht so schwierig, als daß nicht Jeder mit sich einig werden könnte. Der Hauptsatz des Gesetzes, der Satz, daß das bisher befreite Grundeigenthum nach Erlassung des Grundsteuersystems beigezogen werde, steht durch die Ordonnanz fest. Darüber sind beide Kammern einig geworden. Es handelt sich nur um die Modificationen, welche zu Gunsten des zu schwer getroffenen großen Grundeigenthums getroffen werden können. Von der Staatsregierung ist der Gesichtspunkt ins Auge gefaßt worden. §. 9 des Gesetzentwurfs zeigt, daß sie den Gesichtspunkt nicht aus den Augen verloren, sondern ihm in den meisten Punkten Berücksichtigung geschenkt hat. Die zweite Kammer hat denselben Gesichtspunkt gehabt, und ich muß ihr in diesem Bezug das rühmliche Zeugniß geben, daß sie alle Billigkeit hat vormalten lassen. Sie hat einen bedeutenden Rabatt zu Gunsten des großen Grundeigenthums eintreten lassen. Sie ist uns auf halbem, ja Zweidrittel Wegs entgegengekommen. Die Differenz beruht nur auf der Scala, welche nicht bedeutend ist. Sollte es nicht möglich sein, über diese Frage sich zu fassen? Mir will das nicht einleuchten. Die Sache ist auch nicht so wichtig. Einmal findet eine Gelbtausgleichung statt, und dann handelt es sich lediglich von der Einquartierung. Was die Spannungen und Lieferungen betrifft, so gehören die Fälle zu den seltenen. Von der andern Seite ist es sehr zu wünschen, daß der Gesetzentwurf zu Stande komme. Er hängt mit dem Grundsteuersystem zusammen, und wenn auch der Vicepräsident den Vorbehalt der zweiten Kammer nicht statthaft fand, so ist es doch zweifelhaft, ob sich nicht Einiges zu Gunsten desselben anführen ließe. Den andern Weg, den der Herr Vicepräsident vorschlug, ein Interimisticum zu treffen, der auch zur Sprache kam, halte ich erstens für noch weitläufiger, als den vorliegenden Weg, da er nicht nur eine Ablehnung des Gesetzentwurfs, sondern auch eine schwierige Unterhandlung mit der zweiten Kammer voraussetzt; er hilft aber zweitens auch Nichts zur Sache. Können wir uns nicht über den Gesetzentwurf fassen, so werden wir uns noch weit weniger über ein Interimisticum vereinigen können. Ich empfehle daher der Kammer, auf den Antrag meines geehrten Herrn Nachbarn nicht einzugehen. Hat die Kammer noch Zeit, mit gehöriger Gründlichkeit und mit voller Ueberzeugung von dem, was sie thut, den Gesetzentwurf zu berathen, so ist es ihre Pflicht, und eine solche Zurücklegung, wenn die Voraussetzung wahr ist, welche ich gestellt habe, also ein Zwang, das Verfahren der zweiten Kammer fürs Künftige zu ändern, scheint mir nicht statthaft, nicht ganz der Kammer würdig. Wenn aber der Fall vorkommen sollte, wo es nicht mehr möglich wäre, mit der gehö-